

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Christian Grascha (FDP)

**Wie weiter nach der Ablehnung des 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrages?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 03.07.2018

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 15. Dezember 2011 bildet die Rechtsgrundlage für Verbote und Instrumente zur Durchsetzung von Verboten (z. B. Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet nach § 4 Abs. 4 GlüStV). Gegenwärtig finden zwischen den Bundesländern und auf Ebene der Staatskanzleien Gespräche und Verhandlungen zur Neuregulierung des deutschen Glücksspielmarktes und der Auflegung eines neuen Glücksspielstaatsvertrages statt. Offen ist die Frage, ob es in Zukunft bei einheitlichen Länderregelungen bleibt oder ob die Eigenständigkeit der Länder dazu führen wird, dass es unterschiedliche Regulierungen geben wird. Der bestehende Glücksspielstaatsvertrag endet mit Ablauf des 30. Juni 2021.

Das Land Niedersachsen behält die bundesweite Zuständigkeit für Maßnahmen zur Zahlungsuntermbindung. Die Wirksamkeit von Internetverboten ist nach Expertenmeinung umstritten.

Durch die Digitalisierung hat sich die Spielkultur in den letzten zehn Jahren in der EU verändert.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welchen Marktanteil Onlineglücksspiele mit Lizenzen in EU-Ländern und ohne nationale Konzession in Deutschland haben und wie sich dieser Marktanteil seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages entwickelt hat?
2. Mit welchen Instrumenten wurde bislang versucht, das Internetverbot (§ 4 Abs. 4 GlüStV) und das Mitwirkungsverbot (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV) durchzusetzen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der bislang eingesetzten Maßnahmen?
4. Wie viele bestandskräftige Verbotsverfügung konnten Anbietern von sonstigen Onlineglücksspielen mit Lizenzen in EU-Ländern und ohne nationale Konzession zugestellt werden, wie viele eingeleitete Ermittlungsverfahren gibt es, und in wie vielen Fällen haben diese tatsächlich zu Verurteilungen geführt?
5. Wie viele Onlineglücksspielangebote (Pages) konnten nachweislich auf Betreiben der Landesregierung geschlossen werden?
6. Wird nach Ansicht der Landesregierung durch die ohne datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage eingesetzte Technik „Financial Blocking“ ein Fall der Vorratsdatenspeicherung geschaffen?
7. Wie soll das illegale Verhalten eines Spielers festgestellt werden, wenn die Frage der Legalität ortsgebunden ist?
8. Angenommen, ein Spieler spielt z. B. legal im Urlaub auf Malta, sodass die Zahlungsdienstleistung nicht verweigert werden dürfte: Erwartet die Landesregierung, dass von den Zahlungsdienstleistern eine Geolokalisierung über die IP-Adresse durchgeführt wird, und reicht für diesen Eingriff in die Privatsphäre die unbestimmte Norm des Glücksspielstaatsvertrages?
9. Wie kommt die Landesregierung in diesem Zusammenhang der staatlichen Verpflichtung nach, die Grundrechte des Einzelnen zu schützen?
10. Wie kann der Verbraucher erkennen, ob es sich um ein lizenziertes Angebot handelt?
11. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Zahlungsdienstleister aufgefordert, das Mitwirkungsverbot bei in Deutschland illegalen Glücksspielen einzuhalten?

12. Ist die Rechtsgrundlage in diesem Fall der Glücksspielstaatsvertrag oder das Geldwäschebekämpfungsgesetz?
13. Kann das Geldwäschebekämpfungsgesetz als Rechtsgrundlage herangezogen werden?
14. Ist eine Anwendung des Geldwäschegesetzes mangels vorliegender Schwerekriminalität überhaupt möglich?
15. Ist es zutreffend, dass das nicht zweifelsfrei bewiesene „illegale Glücksspiel“ kein Fall der Geldwäscheprävention (Terrorismusbekämpfung oder Schwerekriminalität) ist?
16. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Aspekte der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, bevor Zahlungsdienstleister zu Payment Blocking sowohl in eigener Verantwortung als auch durch eine Verfügung aufgefordert werden?
17. Welche Haftungsrisiken entstehen dem Zahlungsdienstleister beim Blocking in eigener Verantwortung?
18. Haben Anbieter von Zahlungsdiensten gegenüber der Landesregierung in der Vergangenheit auf Haftungsrisiken hingewiesen?
19. Welche Haftungsrisiken entstehen dem Land Niedersachsen, wenn es Payment Blocking in hoheitlicher Verantwortung durchsetzt?
20. Welche Daten muss ein Zahlungsdienstleister speichern, um nachweisen zu können, dass eine Zahlung legal war?
21. Wie lange muss der Anbieter die Zahlungsvorgänge speichern?
22. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Zahlungsanbieter für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei Onlineglücksspielen Gebühren erheben?
23. Hält die Landesregierung das nationale Recht - auch im Hinblick auf die 5. EU-Geldwäscherichtlinie - für ausreichend, um das Mitwirkungsverbot der Zahlungsdienstleister rechtssicher durchzusetzen, wie dies in einigen europäischen Ländern und nach Genehmigung durch die EU-Aufsichtsbehörde praktiziert wird?
24. Ist es zutreffend, dass EU-Ausländer, die in ihrem Heimatland unter einer unionsrechtskonformen Regulierung am Glücksspiel teilnehmen können, vom Financial Blocking in Deutschland betroffen sein können?
25. Welche Haftungsrisiken entstehen bei dem Betreiber?
26. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie wirksam das Instrument des Payment Blocking in den Ländern ist, in denen es bereits angewandt wird?
27. Konnte dort der Marktanteil des sonstigen Onlineglücksspiels tatsächlich reduziert werden, bzw. konnte das sonstige Onlineglücksspiel unterbunden werden?
28. Ist die Landesregierung angesichts der Marktentwicklung bereit, auch beim sonstigen Onlineglücksspiel den Weg der Legalisierung, verbunden mit einer starken Regulierung, zu gehen, und gibt es hierzu bereits erste Überlegungen, die mit den anderen Bundesländern verhandelt werden könnten?